



HVBG

HVBG-Info 09/1990 vom 22.03.1990, S. 0735 - 0738, DOK 374.211/017-BSG

Zur Frage der Gewährung der UV-Hinterbliebenenrente nach Selbsttötung infolge einer BK (Silikose) - BSG-Urteil vom 18.01.1990 - 8 RKnU 1/89

Zur Frage der Gewährung der UV-Hinterbliebenenrente nach Selbsttötung infolge einer Berufskrankheit (zuletzt Bezug einer 40 %-igen Silikoserente);

hier: BSG-Urteil vom 18.01.1990 - 8 RKnU 1/89 - (Zurückverweisung an das LSG)

Der erkennende 8. BSG-Senat gibt in seinem Urteil vom 18.01.1990 - 8 RKnU 1/89 - als Nachfolgesenat des 5a-BSG-Senats dessen Rechtsprechung (vgl. BSG-Urteil vom 24.11.1982 - 5a RKnU 3/82 - in VB 24/83) auf, wonach die Selbsttötung auch dann rechtlich wesentlich durch einen Arbeitsunfall verursacht sein kann, wenn - bei fehlender Willensbeeinträchtigung - die Folgen des Arbeitsunfalles (hier: die Berufskrankheit - Silikose -) alleiniger Beweggrund für die Selbsttötung gewesen ist. Vielmehr ist nach dem BSG-Urteil vom 18.1.1990 die Ursächlichkeit einer Berufskrankheit für den - ohne freie Willensbeeinträchtigung durch Selbsttötung eingetretenen - Tod des Versicherten entsprechen der auf dem Gebiet der Unfallversicherung vertretenen Kausalitätslehre auch dann zu bejahen, wenn deren Folgen die EntschlieÙung zur Selbsttötung wesentlich mitbedingt haben. Da das LSG hierzu keine tatsächlichen Feststellungen getroffen hatte, mußte der Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an dieses LSG zurückverwiesen werden.